

DR. MARTIN EGGER MANAGEMENT-CONSULTING

A-5202 Neumarkt, Pfongauerstr. 16c, Tel. 0664 / 2416464
<http://www.egger-consulting.com>

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(In der Fassung vom 19. April 2007)

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzaufträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages

- (1) Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- (3) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung.
- (4) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte / Subunternehmer erbringen zu lassen, die hierfür einen entsprechenden Befähigungsnachweis (Gewerbeberechtigung) haben. Die Bezahlung des Dritten / Subunternehmers erfolgt dabei durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater). In diesem Fall entsteht also kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und / oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten umfassend informieren.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausübung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- (2) Einen Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages, je nach Art des Beratungsauftrages.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentumes des Unternehmensberaters / Urheberrecht / Nutzung

- (1) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater), seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern auch nicht berechtigt, das Werk / die Werke ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen, zu verbreiten und / oder weiterzugeben (auch im Falle einer Auflösung des Unternehmens bzw. einer Insolvenz).
- (2) Keinesfalls (auch bei schriftlicher Zustimmung zur Weitergabe) entsteht eine Haftung des Auftraggebers (Unternehmensberaters) gegenüber Dritten, z.B. Banken, sonstigen Fremd- od. Eigenkapitelgebern, Interessenten am Kauf des Unternehmens, etc.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist ebenfalls unzulässig.

- (4) Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, z.B. Schadenersatz durch die vorzeitige Vertragsbeendigung, etc.

§ 7 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (2) Dieser Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung erlischt sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters).

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.
- (2) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden – ausgenommen Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zurückzuführen ist.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- (2) Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist lt. § 2.4 berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch befähigte Drittunternehmen erbringen zu lassen (s.o.). In diesem Fall ist er, was die vom Drittunternehmen benötigten Daten und Informationen betrifft, von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, hat aber seinerseits sicherzustellen, dass auch das Drittunternehmen die Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Auftraggeber einhält.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (5) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) diesbezüglich Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, etc. getroffen worden sind.
- (6) Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

§ 10 Honorar

- (1) Dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gebührt für die Erbringung des vereinbarten Werkes ein entsprechendes Honorar. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Unternehmensberater".
- (3) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- (4) Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ohne jedweden Abzug fällig.
- (5) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) berechtigt, ausser bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- (6) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen oder vereinbarter Akontozahlungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung aus der Nichtzahlung resultierender weiterer Ansprüche durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird dadurch aber nicht berührt.
- (7) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

§ 11 Dauer des Vertrages

- (1) Das einem Vertrag zugrundeliegende Projekt endet mit der Vorlage des Abschlussberichtes.
- (2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt,
 - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - etc.

§ 12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Für den Auftrag / Vertrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- (3) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters).
- (4) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.

.....
.....
.....
.....

Hiemit bestätige ich, die auf den letzten 4 Seiten dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Dr. Martin Egger – Management Consulting, Pfongauerstr. 16c, 5202 Neumarkt a.W. in der Fassung vom 19. April 2007 erhalten, gelesen und inhaltlich voll verstanden zu haben.

Ich erkläre diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Basis für die Zusammenarbeit mit der Fa. Dr. Martin Egger – Management Consulting fortan in vollem Umfange zu akzeptieren.

.....
(Zeichnungsberechtigter)

Neumarkt, den